

Protokoll über die Sitzung der Verkehrssicherheits-Kommission im Landkreis Friesland am 09.02.2017, 09:00 Uhr

Ort: Landkreis Friesland, Am Bullhamm 13, 26441 Jever (Sozialraum)

Teilnehmer: Herr Hinrichs, Landkreis Friesland
Herr Golz, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Jever
Herr Harms, Polizeiinspektion WHV/FRI
Herr Berghof, Stadt Schortens
Herr Noack, Stadt Jever

1.) Nordfrost-Ring/ Alte Bundesstraße (Verkehrsregelnde Maßnahmen auf der Alten Bundesstraße)/ TOP Stadt Schortens

Die politischen Gremien der Stadt Schortens haben den Beschluss gefasst, auf eine bauliche Umgestaltung der Einmündung Nordfrost-Ring/B 210alt zu verzichten, auch unter Zugrundelegung der durchgeführten umfassenden Verkehrserhebungen (zuletzt viacount durch die Straßenmeisterei Jever vom 17. – 22.08., hier wurde ein DTV von 4.104 auf dem Teilstück zwischen den Einmündungen Nordfrost-Ring und Plaggestraße festgestellt). Gleichzeitig wurde der Verwaltung seinerzeit der Auftrag erteilt, die Umsetzung verkehrlicher Maßnahmen zu prüfen, die da wären:

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 210alt auf 30 km/h
- Einführung einer Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t
- Regelung einer abknickenden Vorfahrt in Höhe Nordfrost-Ring

Bereits in der Sitzung der VSK am 27.09.2016 wurde Folgendes thematisiert: *„Die Beteiligten in der VSK sind sich einig, dass auch unter Beachtung des erheblich (!) reduzierten Verkehrsaufkommens auf der B 210alt kein Erfordernis für eine bauliche Abbindung festzustellen ist, im Gegenteil bestehen Bedenken dahingehend, dass bei einem dann erforderlichen Umbau zu einer abknickenden Vorfahrt in Richtung Nordfrost-Ring die Begegnungsfälle mit Radfahrern erheblich zunehmen und das dort bestehende Gefährdungspotential noch verstärkt wird.“*

Eine abknickende Vorfahrt ohne eine ohnehin seitens der Stadt Schortens nicht gewollte bauliche Umgestaltung (siehe oben) ist nicht darstellbar, außerdem würde sich die Situation für den Radfahrer (derzeit keine Auffälligkeiten bezüglich VU-Geschehen) verschlechtern, so dass diese Maßnahme nach Bewertung VSK entfällt.

Die o.g. weiteren Maßnahmen stellen Beschränkungen des fließenden Verkehrs dar, die somit ausschließlich (!) anhand der Rechtslage der StVO und der nach § 45 Abs. 9 geforderten „qualifizierten Gefahrenlage“ zu bewerten sind: Für eine derartige Bewertung sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte erkennbar (u.a. Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes), so dass diese Maßnahmen nicht rechtmäßig wären und daher nicht umsetzbar sind.